



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

109203 / 411.01

Auftrag **Oliver Hohl und Mitunterzeichnende**

betreffend

Lockerung des Polizeigesetzes

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Die BDP-Fraktion verlangt mit ihrem Auftrag die Streichung des Art. 14 Abs. 5 des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG), welcher den Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr auf öffentlichem Grund im Siedlungsgebiet verbietet. Begründet wird die Forderung zur Streichung damit, dass neben der schlechten Propaganda für die Stadt Chur dieser Gesetzesartikel eigentlich nicht viel bringt. Eine Ahndung von negativen Auswirkungen wie Nachtruhestörung, Littering, Sachbeschädigungen oder Tätlichkeiten sei aufgrund anderer Rechtsgrundlagen möglich. Die Streichung des Artikels solle der Jugend wieder etwas mehr Freiheit im öffentlichen Raum verschaffen. Der genannte Artikel solle deshalb im Zuge der anstehenden Revision des PG ersatzlos gestrichen werden.





2. Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur vom 24. Februar 2008

Die Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur wurde in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen und am 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Die Totalrevision bezweckte die Schaffung eines zeitgemässen und praktikablen Polizeigesetzes. Zu den wichtigsten Neuerungen gehörte insbesondere Art. 14 Abs. 5 PG, welcher aber erst in der abschliessenden gemeinderätlichen Beratung vom 8. November 2007 von Gemeinderat Reto Lardelli vorgeschlagen und mit 13 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen wurde.

Gemäss Art. 14 Abs. 5 PG ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund zwischen 00.30 Uhr und 07.00 Uhr im Siedlungsgebiet verboten. Widerhandlungen können mit Fr. 50.-- Ordnungsbussen (gemäss Ordnungsbussenliste Art. 2 Ziff. 21; RB 415) geahndet oder bei einer Ablehnung der Ordnungsbussen zur Anzeige gebracht werden. Nach Art. 14 Abs. 3 PG, welcher sich auch auf den Konsum in den suchtmittelfreien Zonen bezieht, gelten angebrochene Trinkbehältnisse als Konsum. Weiter werden im Art. 14 Abs. 1 bis 2 und 4 PG die suchtmittelfreien Zonen umschrieben.

In der oben erwähnten Gemeinderatssitzung wurde dieser Artikel kontrovers und heftig diskutiert. Die Befürworter argumentierten damit, dass mit diesem Artikel dem übermässigen Alkoholkonsum mit den negativen Begleiterscheinungen wie Lärm, Littering, Sachbeschädigungen und Tätlichkeiten Einhalt geboten werde und der Stadtpolizei dazu eine zeitgemässe und auch praktikable gesetzliche Grundlage geschaffen werden könne. Die Gegner bezeichneten diesen Artikel als zeitlich beschränkte Prohibition und als zutiefst unliberal. Auch im Vorfeld der Volksabstimmung über die Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur gab dann dieser Absatz viel zu reden bzw. zu schreiben. Nachdem ein Journalist vom strengsten bzw. schärfsten Polizeigesetz der Schweiz schrieb, wurde diese Wertung immer wieder erwähnt bzw. verbreitet, obwohl das aktuelle PG fast vollumfänglich den heute geltenden städtischen oder kantonalen Polizeigesetzen entspricht. Die Aussage des strengsten Polizeigesetzes der Schweiz bezieht sich eigentlich nur auf dieses Alkoholkonsumverbot in der zweiten Nachthälfte auf öffentlichem Grund.

2.1 Regulierung vor der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur (1. Juli 2008)

Vor der Totalrevision des PG waren lediglich städtische Schulanlagen bezüglich Alkoholkonsumverbots reglementiert. Dies mit dem Reglement über die Benutzung von Schulanlagen durch Vereine, Organisationen und Private, beschlossen vom Stadtrat am 20. November 1989. Alkohol und Nikotin waren in den Schulräumen und auf den Pausen- und



Turnplätzen verboten. Dieses Reglement liess viel Spielraum in der Nutzung und speziell ausserhalb des Schulbetriebs zu.

Im vormaligen Polizeigesetz waren keine gesetzlichen Grundlagen über den Konsum von Alkohol auf öffentlichem Grund vorhanden.

3. Umsetzung des Alkoholkonsumverbots/Erfahrungen

Unverzüglich nach Annahme des neuen Polizeigesetzes am 24. Februar 2008 hatte die Stadtpolizei auf ihren Patrouillentätigkeiten viel Informationsarbeit bezüglich des neuen Polizeigesetzes geleistet, insbesondere im Bereich der neuen Gesetzesartikel wie Littering, suchtmittelfreie Zonen und eben bezüglich des Alkoholkonsumverbots. Auch entsprechende Flyer wurden an allen neuralgischen Plätzen bzw. Örtlichkeiten abgegeben. Auch während der ersten Wochen nach Inkraftsetzung vom 1. Juli 2008 stand die Information und Aufklärung im Vordergrund.

Bereits nach den ersten Monaten nach Einführung des neuen Churer Polizeigesetzes bekundeten viele Städte und Gemeinden grosses Interesse bezüglich der Erfahrungen mit dem neuen Gesetzesartikel. Auch die Eidgenössische Alkoholverwaltung und der Schweizerische Städteverband wollten wissen, wie sich dieser Artikel auf den Alkoholkonsum in der Stadt Chur ausgewirkt hat.

3.1 Bisherige und inskünftige begleitende Massnahmen

Wie oben erwähnt, setzte die Stadtpolizei bei der Umsetzung dieses Artikels den Schwerpunkt von Beginn an einerseits auf die Prävention mit Information und Sensibilisierung auf den neuralgischen Plätzen bzw. Örtlichkeiten sowie mit einer konstruktiven Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks, beispielsweise mit der sozialen Jugendarbeit, sowie andererseits bei der Repression auf einschlägige Gruppierungen. Eine Busse aufgrund dieses Artikels wurde auch nur ausgesprochen, wenn aufgrund des übermässigen Alkoholkonsums kein anderer Tatbestand wie zum Beispiel Lärm, grober Unfug, Littering, Sachbeschädigung oder Tötlichkeiten Anwendung fand.

Diese massvolle, verhältnismässige Umsetzung des Alkoholkonsumverbots praktiziert die Stadtpolizei seit der Einführung im Jahre 2008. Auch gezielte Aktionen oder spezifische Kontrollen wurden diesbezüglich seitens des Polizeikommandos mit dem Hinweis auf die Prioritäten im sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereich nie angeordnet.



3.2 Massvolle Ahndung und Vollzug

Die Anzahl Widerhandlungen gemäss Art. 2 Ziff. 21 der Ordnungsbussenliste (Alkoholkonsumverbot auf öffentlichem Grund) liegt zwischen 2008 (Einführungsjahr) und 2015 durchschnittlich bei 15 Ordnungsbussen pro Jahr.

Das Alkoholkonsumverbot wurde anfänglich als griffiges Mittel gegen übermässigen Alkoholkonsum von Jugendlichen gesehen. Erfahrungsgemäss bilden Jugendliche (bis 18-jährige) heute jedoch nur einen kleinen Teil der Nachtschwärmer/innen oder sind nach Mitternacht kaum anzutreffen. Auch die damalige Befürchtung der Durchführung von sogenannten "Botellóns", d.h. des organisierten übermässigen Alkoholkonsums, bewahrheitete sich bis zum heutigen Zeitpunkt nicht. Einerseits ist dies auf die bereits bestehenden und notwendigen suchmittelfreien Zonen zurückzuführen, welche die räumlichen Möglichkeiten einschränken, andererseits aber auch auf das geänderte Ausgehverhalten. Heute feiern junge Erwachsene vermehrt in privaten Räumlichkeiten. Die Ahndung des Alkoholkonsumverbots bei grösseren Personenansammlungen auf öffentlichem Grund zur warmen Jahreszeit in der Nähe von Gastwirtschaftsbetrieben ist ohnehin aufgrund des Eskalationspotenzials als schwierig zu beurteilen.

4. Zusammenfassung

Das Alkoholkonsumverbot auf öffentlichem Grund brachte der Stadt den Titel vom "landesweit schärfsten Polizeigesetz" ein. Die Umsetzung des Verbots erfolgt bis anhin jedoch sehr massvoll und verhältnismässig und ist nur im Zusammenhang mit den vorgängig aufgeführten begleitenden Massnahmen erfolversprechend und zielführend. Die Kombination verschiedener Massnahmen führte zu einer Reduktion von übermässigem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum.

Zur Aufrechterhaltung der im öffentlichen Interesse liegenden Ruhe und Ordnung bestehen anderweitig rechtliche Grundlagen, da Lärm und Abfall, und nicht der Alkoholkonsum an und für sich, bisweilen das Hauptproblem darstellen. Demnach kann aufgrund der geringen Anzahl Widerhandlungen und des teilweise problematischen Vollzugs aus Sicht des Stadtrates auf das Alkoholkonsumverbot verzichtet werden. Er wird diesem Umstand bei der anstehenden Revision des städtischen Polizeigesetzes Rechnung tragen.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 5. April 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident



Urs Marti

Der Stadtschreiber



Markus Frauenfelder

Aktenauflage

Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)



Bürgerlich - Demokratische Partei (BDP) Chur
Partida burgais - democratica (PBD) da Cuir
Partito borghese - democratico (PBD) di Coira

Auftrag Oliver Hohl zur Lockerung des Polizeigesetzes

In einer Petition fordert das Churer Jugendparlament die Streichung des Art. 14 Abs. 2 des PG, wonach der Stadtrat suchtmittelfreie Zonen erlassen kann. Begründet wird diese Forderung in einem Zeitungsbericht damit, dass "nicht jede Parkbank" zur suchtmittelfreien Zone gemacht werden sollte. Zudem sei der öffentliche Raum auch da, um zu leben.

Die Begründung ist aus Jugendsicht nachvollziehbar, der Weg jedoch der falsche. Es macht durchaus Sinn, dass der Stadtrat die Möglichkeit hat, solche räumlich eingegrenzten Zonen festzulegen. Chur hat aktuell kaum suchtmittelfreie Zonen in Freizeit- oder öffentlichen Parkanlagen.

Die suchtmittelfreien Zonen liegen fast ausschliesslich auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen (Art. 14 Abs. 1 PG). Ausgenommen hiervon sind lediglich der Kinderspielplatz Haldenstein und ab Freitag, 18.00 bis Sonntag 24.00 Uhr die Quaderwiese.

Nach Einführung des neuen Polizeigesetzes hat vor allem Art. 14 Abs. 5 PG der Stadt Chur den Ruf eingebracht, das härteste Polizeigesetz der Schweiz zu haben, was für einen Ort, welcher auch touristische Wirkung entfalten will, nicht unbedingt hilfreich ist. Dieser Absatz hält ein generelles Alkoholkonsum-Verbot zwischen 00.30h und 07.00h auf öffentlichem Grund fest. Neben der schlechten Propaganda bringt der Gesetzes-Artikel aber kaum etwas. Sämtliche wirklich störenden Einflüsse wie z.B. Nachtruhestörung, Littering oder Sachbeschädigung können aufgrund anderer Gesetzesartikel geahndet werden. Wenn nun aber eine Gruppe Jugendlicher mit einem Bier im Rosenhügelpark sitzt, die Jungen nichts verunreinigen, beschädigen und niemanden stören, so sollte dies auch nicht verboten sein.

Auch unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat aufgelegten Möglichkeit, den öffentlichen Raum via Video-technik künftig besser überwachen zu können, fordern die Unterzeichnenden den Stadtrat dazu auf, Art. 14 Abs. 5 PG im Zuge der anstehenden Revision des PG ersatzlos zu streichen und der Jugend wieder etwas mehr Freiheit im öffentlichen Raum zu verschaffen.

Chur, den 29. Januar 2016

Oliver Hohl, Fraktionspräsident der BDP Gemeinderatsfraktion



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatsitzung vom 4. FEB. 2016

Markus Frauenfelder, Stadtschreiber



Stadt Chur

Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

☒ Auftrag

☐ Interpellation

Titel Auftrag Oliver Hohl zur Lockerung des Platzgesetzes

Erstunter-
zeichnende/r
(ankreuzen)

☐

☐

☐

☐

☐

☒

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cahannes Romano	CVP	✓	
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	✓	
Decurtins Guido	SP		mmms
Gartmann-Albin Tina	SP		
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		St. Grass
Hohl Oliver	BDP		O. Hohl
Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP	✓	
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	✓	
Maissen Carla, Dr. med.	CVP		
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		A. Mazzetta
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		A. Meier
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		J. Menge
Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP		Andri Mengiardi
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP	✓	
Nay Beath	SVP		Beath Nay
Rettich Urs	SVP	mm	
Sala Giancarlo, Dr. phil.	CVP		
Senn Meili Claudio	SP		C. Senn
Trepp Michael	Freie Liste Verda		M. Trepp
von Rechenberg Susanne	BDP		S. von Rechenberg
Widmer-Spreiter Martha	BDP		Martha Widmer-Spreiter

Datum: 4.2.2016